



Vorschlag zur Satzungsänderung durch den vertretungsberechtigten Vorstand

neue vorgeschlagene Formulierung	bisherige Formulierung
§ 7 Beitrag	§ 7 Beitrag
1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.	1. Über die Höhe der Beiträge entscheidet die Mitgliederversammlung.
2. Beiträge und evtl. Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig.	2. Beiträge und evtl. Zusatzbeiträge sind Bringschulden und im Voraus fällig.
3. Bei Eintritt ist ein Jahresbeitrag als Mindestbeitrag fällig.	<p>3. Näheres regelt die Beitragsordnung. Die Beiträge werden im Bankeinzugsverfahren mittels Lastschrift eingezogen. Das Mitglied hat sich hierzu bei Eintritt in den Verein zu verpflichten, ein unwiderrufliches SEPA -Lastschriftmandat zu erteilen sowie für eine ausreichende Deckung des Bezogenen Kontos zu sorgen. Weist das Konto eines Mitglieds zum Zeitpunkt der Abbuchung des Beitrages keine Deckung auf, so haftet das Mitglied dem Verein gegenüber für sämtliche dem Verein mit der Beitragseinziehung sowie evtl. Rücklastschriften entstehende Kosten. Dies gilt auch für den Fall, dass ein bezogenes Konto erloschen ist und das Mitglied dies dem Verein nicht mitgeteilt hat. Das Mitglied hat für eine pünktliche Entrichtung des Beitrages Sorge zu tragen. Mitgliedsbeiträge sind an den Verein zur Zahlung spätestens am 01.03. eines laufenden Jahres fällig und müssen bis zu diesem Zeitpunkt auf dem Konto des Vereins eingegangen sein. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.</p>
4. Der Vorstand kann Beiträge stunden, ermäßigen oder erlassen. Ein Rechtsanspruch auf Ratenzahlung und/oder Stundung der Beitragsschuld besteht nicht.	
5. Näheres regelt die Beitragsordnung.	



neue vorgeschlagene Formulierung	bisherige Formulierung
§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft	§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft
<p>1. Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Austritt aus dem Verein (Kündigung) b) Ausschluss aus dem Verein c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis d) Tod e) Auflösung 	<p>1. Die Mitgliedschaft endet durch:</p> <ul style="list-style-type: none"> a) Austritt aus dem Verein (Kündigung) b) Ausschluss aus dem Verein c) Streichung aus dem Mitgliederverzeichnis d) Tod e) Auflösung
<p>2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand und bedarf der eigenhändigen Unterschrift des Mitglieds bzw. bei Minderjährigen des Vertretungsberechtigten. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden.</p>	<p>2. Der Austritt aus dem Verein (Kündigung) erfolgt durch schriftliche Erklärung per Einschreiben gegenüber dem Vorstand. Der Austritt kann nur zum Ende eines Jahres unter Einhaltung einer Kündigungsfrist von sechs Wochen erklärt werden. Davon ausgenommen sind die aktiven, erwachsenen Spieler Fußball und Handball. Hier ist die Kündigung zum 30.06. bez. 30.09. des laufenden Zeitjahres möglich, wenn sie zwei Wochen vorher durch eingeschriebenen Brief an den Vorstand erklärt wird und mindestens ein Jahresbeitrag (z.B. Fußball Juli bis Juni Handball August bis September des Kalenderjahres) geleistet wurde.</p>
<p>3. Davon ausgenommen sind die aktiven, erwachsenen Sportler und Sportlerinnen im saisonalen Spielbetrieb. Hier ist die Kündigung sechs Wochen vor dem Ende der entsprechenden Spielbetriebs gemäß §8 Abs. 2 mitzuteilen.</p>	
<p>4. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde (vereinsschädigendes Verhalten) zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit Aufforderung per Einschreiben zuzuleiten. Das Mitglied hat sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.</p>	<p>3. Der Ausschluss aus dem Verein ist nur aus wichtigem Grunde (vereinsschädigendes Verhalten) zulässig. Über den Ausschluss entscheidet auf schriftlichen Antrag der Vorstand. Der Ausschließungsantrag ist dem betreffenden Mitglied samt Begründung mit Aufforderung per Einschreiben zuzuleiten. Das Mitglied hat sich binnen einer Frist von zwei Wochen gegenüber dem Vorstand zu erklären. Nach Ablauf der Frist entscheidet der Vorstand. Der Beschluss über die Ausschließung eines Mitglieds bedarf zu seiner Wirksamkeit einer 2/3-Mehrheit der in der Sitzung anwesenden Vorstandsmitglieder.</p>
<p>5. Bei Nichtbezahlung des Beitrages über den Schluss des Kalenderjahres hinaus – trotz Mahnung – kann das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden</p>	<p>4. Bei Nichtbezahlung des Beitrages über den Schluss des Kalenderjahres hinaus – trotz Mahnung – kann das Mitglied aus dem Mitgliederverzeichnis gestrichen werden.</p>